



# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Kelheim



Nr. 19 vom 18.07.2025

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim  
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
<b>Landratsamt</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>Kreisstatistik: Einwohnerzahlen der kreisangehörigen Gemeinden am 31.03.2025 (Basis Zensus 2022)</li></ul>	<b>217</b>
<b>Stadt Kelheim</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>Bekanntmachung der Stadt Kelheim Az: 3.2.1-631-0212-2025 betreffend die Widmung der Straße „Pater-Grau-Straße“ im Bebauungs- und Grünordnungsplangebiet Nr. 125 „Sandfeld Neu 1“ gemäß Art. 6 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)</li></ul>	<b>218</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>Bekanntmachung der Stadt Kelheim Az: 3.2.1-631-0212-2025 betreffend die Widmung der Straße „Andreas-Aman-Straße“ im Bebauungs- und Grünordnungsplangebiet Nr. 2 „Kelheim-Kelheimwinzerstraße-Weinbergweg“, Deckblatt Nr. 04 gemäß Art. 6 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)</li></ul>	<b>219</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21-4-D03 Ü; Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 4 „Kelheimwinzer-Überarbeitung“ Deckblatt Nr. 03 nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung</li></ul>	<b>220</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21-36-D04 Ü; Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 36 „Am Pflegerspitz“ Deckblatt Nr. 04 nach § 10 BauGB im Regelverfahren</li></ul>	<b>222</b>
<b>Sonstige</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde</li></ul>	<b>224</b>



<b>Bekanntmachungen des Landratsamtes</b>
---

**Kreisstatistik:**

**Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden am 31.03.2025 (Basis Zensus 2022)**

**Bekanntmachung vom 11.07.2025 Nr. 33 – 0222/31.03.2025**

Nachstehend wird das vom Bayerischen Landesamt für Statistik (LfStat) mit Schreiben vom 04.07.2025 übersandte Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Kelheim mit den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31.03.2025 bekannt gegeben.

Die Einwohnerzahl je kreisangehöriger Gemeinde und für den Landkreis gesamt, ist gemäß Art. 55 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) der letzte fortgeschriebene Stand der Bevölkerung, der vom LfStat früher als sechs Monate vor dem Wahltag der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2026 veröffentlicht wird. Das LfStat wird dies in Kürze im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntmachen.

<b>09273000</b>	<b>Landkreis Kelheim</b>	<b>Niederbayern</b>
<b>Gemeinde</b>		<b>Einwohner</b>
		insgesamt
09273111	Abensberg, St	15 083
09273113	Aiglsbach	1 912
09273115	Attenhofen	1 452
09273116	Bad Abbach, M	12 547
09273119	Biburg	1 378
09273163	Elsendorf	2 131
09273121	Essing, M	1 115
09273125	Hausen	2 280
09273127	Herrngiersdorf	1 409
09273133	Ihrlerstein	4 186
09273137	Kelheim, St	17 037
09273139	Kirchdorf	955
09273141	Langquaid, M	5 946
09273147	Mainburg, St	15 276
09273152	Neustadt a. d. Donau, St	14 871
09273159	Painten, M	2 259
09273164	Riedenburg, St	6 058
09273165	Rohr i. NB, M	3 511
09273166	Saal a. d. Donau	5 728
09273172	Siegenburg, M	4 172
09273175	Teugn	1 731
09273177	Train	1 940
09273178	Volkenschwand	1 740
09273181	Wildenberg	1 430
	<b>zusammen</b>	<b>126 147</b>

Kelheim, 11.07.2025  
 Landratsamt  
 gez. Kainz  
 Abteilungsleiter“

## Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

### **Bekanntmachung der Stadt Kelheim Az: 3.2.1-631-0212-2025 betreffend die Widmung der Straße „Pater-Grau-Straße“ im Bebauungs- und Grünordnungsplangebiet Nr. 125 „Sandfeld Neu 1“ gemäß Art. 6 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)**

Mit dem Bauausschussbeschluss Nr. 60 vom 13.02.2023 wurde die Straße „Pater-Grau-Straße“ im Bebauungs- und Grünordnungsplangebiet Nr. 125 „Sandfeld-Neu 1“ von der Stadt Kelheim als zuständiger Straßenbaubehörde (Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG) zur Ortsstraße gewidmet (Art. 6 Abs. 1 BayStrWG).

Die Widmungsverfügung sowie die dazugehörigen Unterlagen können auf die Dauer eines Monats ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe während der üblichen Dienststunden in der Zeit von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Alten Rathaus, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Zimmer Nr. 38 (Abteilung Planen und Bauen), nach telefonischer Terminvereinbarung unter 09441/701-206 eingesehen werden. Außerdem können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Kelheim unter [www.kelheim.de/Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen](http://www.kelheim.de/Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen) eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg  
Haidplatz 1, 93047 Regensburg

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 VWGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren von den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kelheim, den 14.07.2025  
Stadt Kelheim

Gez.  
Christian Schweiger  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim Az: 3.2.1-631-0212-2025  
betreffend die Widmung der Straße „Andreas-Aman-Straße“ im Bebauungs- und  
Grünordnungsplangebiet Nr. 2 „Kelheim-Kelheimwinzerstraße-Weinbergweg“, Deckblatt  
Nr. 04 gemäß Art. 6 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)**

Mit dem Bauausschussbeschluss Nr. 180 vom 19.06.2023 wurde die Straße „Andreas-Aman-Straße“ im Bebauungs- und Grünordnungsplangebiet Nr. 2 „Kelheim-Kelheimwinzerstraße-Weinbergweg“, Deckblatt Nr. 04 von der Stadt Kelheim als zuständiger Straßenbaubehörde (Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG) zur Ortsstraße gewidmet (Art. 6 Abs. 1 BayStrWG).

Die Widmungsverfügung sowie die dazugehörigen Unterlagen können auf die Dauer eines Monats ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe während der üblichen Dienststunden in der Zeit von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Alten Rathaus, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Zimmer Nr. 38 (Abteilung Planen und Bauen), nach telefonischer Terminvereinbarung unter 09441/701-206 eingesehen werden. Außerdem können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Kelheim unter [www.kelheim.de/Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen](http://www.kelheim.de/Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen) eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg  
Haidplatz 1, 93047 Regensburg

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 VWGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren von den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kelheim, den 14.07.2025  
Stadt Kelheim

Gez.  
Christian Schweiger  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21-4-D03 Ü;  
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 4 „Kelheimwinzer-Überarbeitung“ Deckblatt Nr. 03 nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung;  
Ortsübliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten und über die Bereithaltung für jedermanns Einsicht**

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 05.05.2025 mit Beschluss Nr. 101 den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 4 „Kelheimwinzer-Überarbeitung“ Deckblatt 03, nebst Begründung mit Anlagen als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 4 „Kelheimwinzer-Überarbeitung“ Deckblatt 03, nebst Begründung mit Anlagen lag in der Zeit von 13.01.2025 bis einschließlich 24.02.2025 zur öffentlichen Einsichtnahme gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB aus. Die Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplanverfahren hat der Bauausschuss in seiner Sitzung am 05.05.2025 gerecht abgewogen.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 4 „Kelheimwinzer-Überarbeitung“ Deckblatt 03, nebst Begründung mit Anlagen bedarf nach § 10 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 4 „Kelheimwinzer-Überarbeitung“ Deckblatt 03, nebst Begründung mit Anlagen in der Fassung vom 05.05.2025 in Kraft und wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.



Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 4 „Kelheimwinzer-Überarbeitung“ Deckblatt 03, nebst Begründung mit Anlagen in der Fassung vom 05.05.2025 kann auf der Homepage der Stadt Kelheim unter [www.kelheim.de/Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen](http://www.kelheim.de/Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen) eingesehen werden. Einschlägige DIN Normen und VDI Richtlinien können ausschließlich im Rathaus der Stadt Kelheim eingesehen werden. Außerdem können die Unterlagen nach telefonischer Terminvereinbarung (09441-701-209) während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen Zimmer Nr. 37, eingesehen werden. Über den Inhalt, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bei der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten so zustande gekommen ist, kann Auskunft verlangt werden.

#### **Hinweise gemäß § 215 BauGB:**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

#### Unbeachtlich werden demnach,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

#### **Hinweise gemäß § 44 BauGB:**

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetragene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kelheim, den 14.07.2025  
Stadt Kelheim

Gez.  
Schweiger  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21-36-D04 Ü;  
 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
 Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 36 „Am Pflegerspitz“ Deckblatt  
 Nr. 04 nach § 10 BauGB im Regelverfahren;  
 Ortsübliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten und über die Bereithaltung für jeder-  
 manns Einsicht**

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 05.05.2025 mit Beschluss Nr. 110 den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr.36 „Am Pflegerspitz“ Deckblatt Nr. 04, nebst Begründung mit Anlagen als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr.36 „Am Pflegerspitz“ Deckblatt Nr. 04, nebst Begründung mit Anlagen lag in der Zeit von 19.11.2024 bis einschließlich 30.12.2024 zur öffentlichen Einsichtnahme gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB aus. Die Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplanverfahren hat der Bauausschuss in seiner Sitzung am 05.05.2025 gerecht abgewogen.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr.36 „Am Pflegerspitz“ Deckblatt Nr. 04, nebst Begründung mit Anlagen bedarf nach § 10 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr.36 „Am Pflegerspitz“ Deckblatt Nr. 04, nebst Begründung mit Anlagen in der Fassung vom 05.05.2025 in Kraft und wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.



Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr.36 „Am Pflegerspitz“ Deckblatt Nr. 04, nebst Begründung mit Anlagen in der Fassung vom 05.05.2025 kann auf der Homepage der Stadt Kelheim unter [www.kelheim.de/Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen](http://www.kelheim.de/Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen) eingesehen werden. Einschlägige DIN Normen und VDI Richtlinien können ausschließlich im Rathaus der Stadt Kelheim eingesehen werden. Außerdem können die Unterlagen nach telefonischer Terminvereinbarung (09441-701-209) während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen Zimmer Nr. 37, eingesehen werden. Über den Inhalt, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bei der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten so zustande gekommen ist, kann Auskunft verlangt werden.

**Hinweise gemäß § 215 BauGB:**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

**Hinweise gemäß § 44 BauGB:**

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetragene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kelheim, den 14.07.2025  
Stadt Kelheim

Gezeichnet:

Schweiger  
Erster Bürgermeister

## Sonstige Bekanntmachungen

### Aufgebot

einer verloren gegangenen

### Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch Konto Nr.3413025872  
lt. auf Josef Seebauer  
ist in Verlust geraten.

Antragsteller:  
Wiesmeier Erwin  
- Generalbevollmächtigter von  
Josef Seebauer -

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens 10.10.2025

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 07.07.2025

Sparkasse Landshut

Muggenthaler

Geisler